

3. Die Zusammenrottung erfordert **Vorsatz**, der den Beeinträchtigungscharakter der Ansammlung mit erfassen muß.
4. Besondere Bedeutung hat die mit § 48 Abs. 2 geschaffene Möglichkeit zur nachdrücklichen Bekämpfung der Zusammenrottung.
Die vollendete Tat nach § 217 kann **tateinheitlich** Versuch nach § 212, § 214 oder § 215 sein.

§ 218

Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele

- (1) Wer einen Verein oder eine sonstige Vereinigung gründet, unterstützt oder in einer solchen tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Unbefugte Vereinstätigkeit ohne gesetzwidrige Zielsetzung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Die Bestimmung dient in erster Linie dem **Schutz vor illegalen und unkontrollierbaren Zusammenschlüssen** von Personen, die gesetzwidrig tätig werden wollen.

Zu str. Verantw. führen die Gründung, die Unterstützung oder das Tätigwerden in einem Verein bzw. einer Vereinigung, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann eine Ordnungswidrigkeit gem. § 9 der VO zur Registrierung von Vereinigungen vom 9. 11. 1967 (GBl. II S. 861) i. d. F. der Anpassungs-VO Ziff. 93 vorliegen.

Eine Straftat ist aber auch die Gründung, Unterstützung und die Tätigkeit in einer legalen Vereinigung, sofern sie zur individuellen oder gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Tätigkeit ausgenutzt wird oder werden soll. Erfasst wird damit auch die Vorbereitung von Straftaten, wenn sie durch einen solchen Zusammenschluß erfolgt.

Die Abgrenzung zur staatsfeindlichen Gruppenbildung nach § 107 ergibt sich aus der Zielstellung des Täters.

§ 219

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

Wer zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele